RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE	
zu TOPkt.	

40.1 - Schulaufsicht

04.12.2012

Vorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung	18.12.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordinierung am 28.09.2012 hat die Verwaltung in der zusammengefassten Behandlung der Tagesordnungspunkte 2 und 3 mündlich über den Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen berichtet. Auf die Seiten 5-7 der Niederschrift dieser Sitzung wird verwiesen.

Nachfolgend werden nochmals die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzesentwurfs (mit Fundstellenangaben) dargestellt.

Erläuterungen:

Leitsätze:

- > Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (§ 2 Abs. 5)
- der Förderort der sonderpädagogischen Förderung ist in der Regel die allgemeine Schule (§ 20 Abs. 4)
- ➤ die F\u00f6rderschulen bleiben (daneben) weiterhin bestehen (\u00a320 Abs. 1)
- die Eltern k\u00f6nnen abweichend zu allgemeinen Schule die F\u00f6rderschule w\u00e4hlen (\u00a720 Abs. 4)

Verfahrensrechtliche Regelungen:

- → die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und der Förderschwerpunkte (AO-SF) erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Eltern; die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 5)
- > ausnahmsweise kann die Antragstellung durch die allgemeine Schule erfolgen, wenn
 - keine zielgleiche Unterrichtung möglich ist
 - bei vermutetem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES), der mit Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht (§ 19 Abs. 7)
- ➤ bei vermutetem Förderschwerpunkt Lernen (LE) ist der Antrag auf Verfahrenseröffnung durch die allgemeine Schule erst möglich, wenn zuvor 3 Jahre die Schuleingangsphase besucht wurde (§ 19 Abs. 7)
- → die Verfahrenseröffnung bei vermutetem Förderschwerpunkt LE ist nach Klasse 6 nicht mehr möglich (§ 19 Abs. 7)

➤ bei vorliegendem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf schlägt die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (muss der Empfehlung der Schule oder bisherigen Bildungsweg entsprechen) (§ 19 Abs. 5)

Organisatorisches:

- Angebote des gemeinsamen Lernens an der allgemeinen Schule richtet die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers ein (aktuell: ... kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers einrichten...), es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (aktuelle Formulierung: ... kann die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers ... einrichten, wenn die Schule personell und sächlich dafür ausgestattet ist.) (§ 20 Abs. 3; demnach würde eine grundsätzliche Errichtungsverpflichtung der Schulträger normiert)
- Schulträger können mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen, d. h. mit den Förderschwerpunkten LE, SQ (Sprache), ES und darüber hinaus mit weiteren Förderschwerpunkten, mindestens aber einem weiteren Förderschwerpunkt (§ 20 Abs. 6)
- ➤ Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten LE, ES und SQ können diese mit Genehmigung der oberen Schulaufsicht auflösen, dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist (ausreichende Angebote in der allgemeinen Schule müssen gegeben sein) (§ 132 Abs. 1)
- wenn die Förderschulen wie beschrieben (§ 132 Abs.1) aufgelöst worden sind, können Schulträger Unterstützungszentren für den Förderschwerpunkt ES errichten (besondere Merkmale: befristete Unterrichtung, Vorbereitung auf Rückschulung in die allgemeine Schule) (§ 132 Abs. 3)
- ➤ Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (Bornheim) sind spätestens zum 31.07.3014 aufzulösen (Art. 2 Abs. 2)
- ➤ Integrative Lerngruppen (Sekundarstufe I) können letztmalig zum Schuljahr 2013/14 gebildet werden (Art. 2 Abs. 3)
- ➢ die Mindestgrößen zur Errichtung und Fortführung von Förderschulen (und der Schule für Kranke) werden durch gesonderte Rechtsverordnung geregelt

Der Entwurf der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen (und Schule für Kranke) sieht im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe folgende Mindestschülerzahlen zur Fortführung vor:

	Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt LE	144
\triangleright	Förderschulen im Verbund	144
\triangleright	Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt SQ (Primar/Sek. I) je	33
\triangleright	Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ES (Primar/Sek. I) je	33
\triangleright	Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt GG (geistige Entw.)	50
	Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, Sehen, KM je	110

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordinierung am 18.12.2012

Im Auftrag